

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/101/391

Dresden, 15. Juli 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/2740

Thema: Polizeieinsatz aufgrund einer „Lärmprüfung“ am 14. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In Bezug auf einen Polizeieinsatz aufgrund eines angeblichen Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz am 14. April 2020 schreibt das Projekt ‚support‘ der RAA Sachsen:

„Die Polizei klingelte an der Tür einer Familie, der Mann öffnete und ließ die Polizei – ohne Mund-Nasen-Schutz – alle Räume kontrollieren. Er versicherte den Beamt*innen, dass es lediglich ein Videotelefonat war, was den Eindruck der Regelverletzung erweckt zu haben schien. Doch damit war der Einsatz keineswegs beendet. Die Bitte, eine Angehörige zur besseren Verständigung anrufen zu dürfen, um die Situation aufzuklären, wurde ihm verwehrt, stattdessen wurde das Telefon abgenommen. Die ausgehändigte Briefftasche mit den verlangten Ausweispapieren kippte ein Beamter aus, kommentierte jene abfällig und warf sie in den Raum. In einer darauffolgenden Auseinandersetzung wurde der Mann zu Boden gebracht mit Handschellen fixiert. Einer der Polizisten kniete sich auf den Brustkorb, legte ein gefaltetes Handtuch auf das Gesicht des Betroffenen und schlug mehrfach zu. Die Schreie um Hilfe des Betroffenen quittierte ein Kollege mit dem Schließen des Fensters. Der Mann verlor das Bewusstsein. Als seine Frau versuchte dazwischen zu gehen, zog sie ein Beamter weg, brachte auch die sichtbar Schwangere zu Boden und legte ihr bäuchlings Handschellen an. Der Mann erlitt Gesichtsverletzungen, die ambulant behandelt worden. Die Frau wurde zur Absicherung der Schwangerschaft zwei Tage stationär im Krankenhaus behalten.“ (<https://www.raa-sachsen.de/support/meldungen/rassistisch-motivierte-polizeigewalt-4676>)“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Vorbemerkung:

Es wird davon ausgegangen, dass die Fragestellerin ein Ereignis vom 18. April 2020 meint.

Frage 1:

Welche genauen Anhaltspunkte gab es für einen angeblichen Verstoß gegen welche Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes oder der Corona-Schutzverordnungen?

Ausgangspunkt des Einsatzes war ein Anruf über den Polizeinotruf am 18. April 2020 um 19:13 Uhr, in welchem mitgeteilt wurde, dass aus einer Wohnung in Chemnitz erheblicher Lärm in Form lauter Musik und lauten Geschreis dringt. Außerdem würde eine Frau am Fenster tanzen. Die Angaben wurden den eingesetzten Polizeibeamten vor Ort durch weitere Zeugen bestätigt. Außerdem nahmen die Beamten selbst den Lärm aus der Wohnung wahr. Es bestand, insbesondere aufgrund der Geräuschkulisse sowie eines vernehmbaren Stimmengewirrs, der Verdacht des Verstoßes gegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Sächsische Corona-Schutzverordnung vom 17. April 2020.

Frage 2:

Warum sorgte die Polizei nicht für Sprachmittlung, um eine Verständigung über den Sachverhalt zu ermöglichen und wie wird dies in vergleichbaren Fällen/ Polizeieinsätzen gehandhabt?

Die betroffenen Wohnungsinhaber verfügen über geringe Kenntnisse der deutschen Sprache. Eine Verständigung zwischen den Wohnungsinhabern und den eingesetzten Polizeibeamten war zu Beginn des Einsatzes möglich. Die Wohnungsinhaber verstanden offenkundig das Anliegen und den Grund des Erscheinens der Polizei. Im weiteren Einsatzverlauf kamen, auch aufgrund der Erregtheit der betroffenen Wohnungsinhaber, vermehrt Verständigungsschwierigkeiten auf. Daher erfolgte eine Sprachmittlung durch eine Familienangehörige der Betroffenen, welche der deutschen Sprache mächtig ist. Aufgrund eigener Sprachkenntnisse war es dem später hinzugerufenen Notarzt möglich, sich mit den Betroffenen zu verständigen. Die Hinzuziehung eines Dolmetschers war zu keinem Zeitpunkt während des Einsatzes erforderlich.

Ein Einsatz eines Sprachmittlers ist in adhoc-Einsätzen aus einsatztaktischen Gründen oft nicht praktikabel.

Frage 3:

Wurde die Wohnung der Betroffenen betreten und wenn ja, warum und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Wohnung wurde mit ausdrücklichem Einverständnis der Wohnungsinhaber durch die eingesetzten Polizeibeamten betreten, um zu prüfen, ob sich weitere, nicht zum Hausstand gehörende Personen darin aufhalten.

Frage 4:

Wie viele Polizeibeamt*innen waren in diesem Fall im Einsatz? (Bitte auch Einheit und Dienststellen angeben)

Im Einsatz waren sechs Beamte der Polizeidirektion Chemnitz, Inspektion Zentrale Dienste, Fachdienst Einsatzzüge.

Frage 5:

Welche straf- und/oder disziplinarrechtlichen Konsequenzen folgen aus dem Vorfall? (bitte Ermittlungsverfahren, Disziplinarverfahren o.a. inklusive Zahl der Beschuldigten und Tatvorwurf angeben)

— Gegen die Wohnungsinhaber wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet. Das Verfahren wird gegen zwei Beschuldigte geführt. Außerdem wurde gegen beide Wohnungsinhaber eine Anzeige einer Ordnungswidrigkeit wegen des Verdachts des unzulässigen Lärmes gemäß § 117 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten erstattet.

— Darüber hinaus wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB gegen Unbekannt eingeleitet. Eine Entscheidung über die Einleitung disziplinarrechtlicher Konsequenzen erfolgt im Nachgang dieses Ermittlungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller